

Was bedeutet die Insolvenz für Sie?

Sie werden persönlich als insolvent erklärt. Auf diesem Informationsblatt können Sie einen Eindruck finden über:

1. Was beinhaltet die Insolvenz für Sie?
2. Berufung oder Einspruch einlegen, Umwandlung in WSNP;
3. Aufgaben und Befugnisse eines Insolvenzverwalters;
4. Rechte und Pflichten für Sie während einer Insolvenz;
5. Folgen für Ihren (eventuellen) Ehepartner;
6. Was passiert mit Ihrer Einrichtung?
7. Was passiert mit Ihrem Einkommen? Der Freibetrag;
8. Folgen für Ihr Unternehmen;
9. Eventuelle Sanktionen, wenn Sie nicht kooperieren;
10. Untersuchung zu möglicherweise strafbaren Handlungen;
11. Insolvenzberichte;
12. Postblockade;
13. Beschwerden über Handlungen des Insolvenzverwalters;
14. Dauer der Insolvenz.

1. Was beinhaltet die Insolvenz für Sie?

Der Gericht hat Sie als insolvent erklärt. Das ist passiert, indem Sie selbst Insolvenz angemeldet haben oder weil einer Ihrer Gläubiger einen Antrag eingereicht hat. Das Gericht hat Sie als insolvent erklärt, weil Sie mehrere Schulden haben. Durch die Insolvenzeröffnung haben Sie das Recht verloren, über Ihren Besitz (beispielsweise Geld oder Güter) zu verfügen. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie keine Güter verkaufen dürfen, ohne dass der Insolvenzverwalter das weiß, aber beispielsweise auch, dass Sie das Geld auf Ihrem Sparkonto nicht mehr ausgeben können. Der Insolvenzverwalter ist ab Beginn der Insolvenz der Einzige, der über Ihren Besitz verfügen darf. Das Gericht hat neben dem Insolvenzverwalter auch einen Insolvenzrichter benannt, der den Insolvenzverwalter beaufsichtigt. Die Insolvenz können Sie als eine Art Beschlagnahme auf all Ihren Besitz, Ihr Geld und Ihre Güter ansehen. Die Aufgabe des Insolvenzverwalters ist es, alle Besitztümer zu Geld zu machen, wonach der Ertrag gemäß der gesetzlichen Regelung auf Ihre Gläubiger verteilt wird. Alle Besitztümer und Schulden zusammen im Konkurs nennen wir ‚Konkursmasse‘.

Die Folge der Insolvenz für die Gläubiger ist, dass sie nicht mehr individuell Ansprüche auf die Aktiva stellen können. Der Insolvenzverwalter informiert die Gläubiger (die Sie genannt haben) über die eröffnete Insolvenz. Die Gläubiger können dann Ihre Forderung beim Insolvenzverwalter anmelden. Der Insolvenzverwalter untersucht des Weiteren, ob Sie über Güter verfügen, die Gläubigern mit einer besonderen Position, beispielsweise, weil sie einen Eigentumsvorbehalt oder ein Rückholrecht haben, zurückgegeben werden müssen. Sie dürfen selbst keine Güter an Gläubiger aushändigen, ohne, dass der Insolvenzverwalter dazu seine Zustimmung gegeben hat.

Mehr Informationen über den Ablauf während einer Insolvenz können Sie beispielsweise auf www.wikipedia.nl, www.rechtspraak.nl oder www.insolad.nl finden.

2. Berufung oder Einspruch einlegen, Umwandlung in WSNP

Wenn Sie bei der Konkursanhörung bei Gericht anwesend waren und nicht mit der ausgesprochenen Insolvenz einverstanden sind, dann können Sie innerhalb von acht Tagen nach dem Gerichtsurteil Berufung einlegen. Sie müssen dies mit Hilfe eines von Ihnen einzuschaltenden Anwalts machen. Wenn Sie überlegen, Berufung einzulegen, müssen Sie dies dem Insolvenzverwalter direkt mitteilen, sodass der Insolvenzverwalter bestimmen kann, was wohl und was nicht geschehen soll, bis über die Berufung entschieden wurde.

Wenn Sie nicht bei der Konkursanhörung anwesend waren und mit der Insolvenz nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Gerichtsurteil Einspruch einlegen. Auch dazu müssen Sie einen Anwalt einschalten.

Die Insolvenz kann eröffnet worden sein während Sie eigentlich die Anforderungen an eine gesetzliche Schuldbereinigung erfüllen (WSNP). Sie können dann das Gericht bitten, Ihre Insolvenz in ein WSNP-Verfahren umzuwandeln. Diese Umsetzung müssen Sie auf jeden Fall beantragen, bevor eine Prüfungsversammlung abgehalten wurde (eine Prüfungsversammlung ist eine Versammlung, für die alle Gläubiger aufgerufen werden, um Ihre Forderung vom Gericht festlegen zu lassen). Ein wichtiger Unterschied zwischen der WSNP und der Insolvenz ist das Endergebnis: Die WSNP ist auf Restschuldbefreiung gerichtet. Sie müssen Ihre (Rest)schulden dann nicht mehr bezahlen), während die (Rest)schulden nach Ablauf der Insolvenz bestehen bleiben. Sehen Sie für weitere Informationen über die WSNP: www.wsnp.rvr.org.

3. Aufgaben und Befugnisse des Insolvenzverwalters

Die wichtigste Aufgabe des Insolvenzverwalters ist es, die Besitztümer so gut wie möglich zu verkaufen und den Ertrag unter den Gläubigern auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zu verteilen. Der Insolvenzverwalter wird aus dem Ertrag der Besitztümer bezahlt. Der Insolvenzverwalter, Sie und die Gläubiger haben alle ein Interesse, dass die Insolvenz so effizient und so schnell wie möglich abgewickelt wird. Der Insolvenzverwalter erfüllt seine Aufgabe vor allem für die gemeinsamen Gläubiger.

Der Insolvenzverwalter steht unter Aufsicht des Insolvenzrichters, der vom Gericht im Konkurs benannt wurde. Für viele Handlungen muss der Insolvenzverwalter erst die Zustimmung des Insolvenzrichters bekommen.

4. Rechte und Pflichten für Sie während einer Insolvenz

Während der Insolvenz dürfen Sie im Prinzip keine (alten) Schulden begleichen oder Verträge schließen, aus denen finanzielle Verpflichtungen entstehen. Auf Grund des Gesetzes müssen Sie dem Insolvenzverwalter oder Insolvenzrichter des Weiteren alle gewünschten Informationen verschaffen. Der Insolvenzverwalter wird unter anderem so viel wie möglich über den Wert Ihrer Besitztümer wissen wollen und über die Art, worauf diese am besten zu Geld gemacht werden können. Sie sind und bleiben auch für Ihre Buchhaltung verantwortlich. So müssen Sie dafür sorgen, dass die Angaben für das Finanzamt rechtzeitig eingereicht werden, falls nötig nach Absprache mit dem Insolvenzverwalter. Der Insolvenzverwalter wird Ihre Buchhaltung einsehen wollen. Der Insolvenzverwalter muss nämlich unter anderem beurteilen, ob vielleicht in der Zeit vor der Insolvenz Handlungen verrichtet wurden, die rückgängig gemacht werden müssen.

5. Folgen für Ihren (eventuellen) Ehepartner

Wenn Sie verheiratet sind und als insolvent erklärt werden, dann hat die Insolvenz möglicherweise auch Folgen für Ihren Ehepartner. Um festzulegen, was die Folgen sind, ist es wichtig zu wissen, ob Sie in Gütergemeinschaft verheiratet sind oder einen Ehevertrag haben. Sie müssen den Insolvenzverwalter darüber informieren. Wenn Sie in Gütergemeinschaft geheiratet haben, dann gilt die Insolvenz wie eine Insolvenz der ‚Gemeinschaft‘. Das bedeutet nicht, dass Ihr Ehepartner auch insolvent wird. Es bedeutet aber wohl, dass Ihr Ehepartner das Recht verliert, über die gemeinschaftlichen Besitztümer (beispielsweise Geld oder Güter) zu verfügen. Das bedeutet beispielsweise, dass Ihr Ehepartner keine Güter verkaufen darf, ohne dass der Insolvenzverwalter das weiß und beispielsweise auch kein Geld ausgeben darf, das auf einem Konto liegt.

6. Was passiert mit Ihrer Einrichtung?

Die Insolvenz wird als eine Art Beschlagnahme auf all Ihre Güter beschrieben. Natürlich haben Sie in Ihrer Wohnung auch Dinge täglich nötig, wie Ihren Hausrat, ein Bett, etc. Das Gesetz bestimmt, dass die Güter, die Sie für Ihr tägliches Leben benötigen (Kleider, Bett und Bettzeug, Hausrat und Vorräte an Lebensmitteln) außerhalb der Insolvenzmasse bleiben. Wenn Sie Geräte benötigen, um Ihren Beruf auszuüben, dann bleiben diese auch außerhalb der Insolvenzmasse.

7. Was passiert mit Ihrem Einkommen? Der Freibetrag

Auch Ihr Einkommen nach der Insolvenzeröffnung fällt in die Konkursmasse, aber einen Teil davon dürfen Sie behalten, um Ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Der Insolvenzrichter legt fest, welchen Teil Ihres Einkommens Sie behalten dürfen. Das nennt man Freibetrag. Der Insolvenzverwalter rechnet Ihren Freibetrag an Hand der von Ihnen mitgeteilten Daten aus. Alles, was Sie monatlich oberhalb dieses Betrages an Einkünften erhalten, müssen Sie an die Konkursmasse abgeben. Der Insolvenzverwalter wird das Geld auf einem Insolvenzkonto sammeln, um am Ende der Insolvenz so viel wie möglich an die Gläubiger auszahlen zu können. Sie bleiben selbst für die Abgabe an die Konkursmasse verantwortlich.

8. Folgen für Ihr Unternehmen

Wenn Sie ein Unternehmen haben, beispielsweise in der Form eines Einmannbetriebs oder einer offenen Handelsgesellschaft, erstreckt sich die Insolvenz auch darüber. Auch die Betriebsschulden fallen in die Insolvenz und der Beschlagnahme ruht auch auf den Betriebsmitteln. Der Insolvenzverwalter legt fest, ob bestimmte Arbeiten fertiggestellt werden können, aber auf jeden Fall wird letztendlich das Unternehmen beendet. Wenn die Betriebsaktivitäten (noch kurzzeitig) fortgesetzt werden, geschieht das in direkter Absprache mit dem Insolvenzverwalter. Danach wird der Insolvenzverwalter versuchen, die Betriebsmittel so gut wie möglich zu verkaufen. Weil der Betrieb aufgehoben wird, werden Sie für eine andere Einkommensquelle sorgen müssen, beispielsweise durch die Abgabe einer (sozial)Abgabe oder durch eine Angestelltentätigkeit.

9. Eventuelle Sanktionen, wenn Sie nicht kooperieren

Sicherlich in der Phase, in der Ihre Besitztümer zu Geld gemacht werden müssen, ist Ihre tägliche Kooperation gefragt. Wenn Sie sich weigern, die benötigten Informationen zu

verschaffen oder Informationen zurückhalten oder Schaden an der Konkursmasse verursachen, kann der Insolvenzverwalter den Insolvenzrichter bitten, Maßnahmen gegen Sie zu treffen. Das kann variieren, von einer Insolvenzananhörung vor Gericht bis zum Einbehalten des Ausweises oder selbst Inhaftierung, wenn nötig. Gute, vollständige und rechtzeitige Kommunikation mit dem Insolvenzverwalter ist also sehr wichtig.

10. Untersuchung nach möglichen strafbaren Handlungen

Der Insolvenzverwalter wird nicht nur die Besitztümer verkaufen, sondern auch nach Rechtshandlungen forschen, die vor der Insolvenzerklärung stattgefunden haben. Es geht dann vor allem um eventuell strafbare Handlungen. Das sind Handlungen, wodurch Gläubiger im Konkurs zu Unrecht benachteiligt worden sind. Ihre Informationspflicht gegenüber dem Insolvenzverwalter gilt auch bei solchen Untersuchungen.

11. Insolvenzberichte

Die Insolvenzerklärung wird vom Gericht publiziert. Auf der Webseite www.rechtspraak.nl findet man das Insolvenzregister. Der Insolvenzverwalter wird spätestens nach einem Monat die ersten Insolvenzberichte veröffentlichen. Eine Abschrift der Insolvenzberichte wird Ihnen zugesandt.

12. Postblockade

Post.nl wird Ihre Post fortan an das Büro des Insolvenzverwalters senden. Die Post, die für Sie bestimmt ist, schickt der Insolvenzverwalter an Sie weiter.

13. Beschwerden über Handlungen des Insolvenzverwalters

Wenn Sie im Laufe der Insolvenz Probleme bei der Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter haben, ist es wichtig, dass Sie diese Probleme zunächst mit dem Insolvenzverwalter selbst besprechen. Wenn Sie mit dem Insolvenzverwalter keine Lösung finden, können Sie beim Insolvenzrichter eine Beschwerde über den Insolvenzverwalter einreichen. Der Insolvenzrichter wird dann die Handlungen des Insolvenzverwalters überprüfen.

14. Dauer der Insolvenz

Die Insolvenz dauert in der Praxis mindestens sechs Monate bis zu einem Jahr. Das ist der Zeitraum, in dem die Gläubiger normalerweise Ihre Forderungen beim Kurator anmelden. Falls in der Insolvenz ein Prozess geführt werden muss, kann die Insolvenz dennoch länger dauern. Letztendlich endet die Insolvenz im Allgemeinen durch Aufhebung, weil kein Geld zur Verfügung steht, um die Gläubiger zu bezahlen (eine sogenannte ‚Aufhebung bei Mangel an Erträgen‘) oder durch eine teilweise Zahlung an die Gläubiger. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Insolvenz endet, indem ein Vergleich angeboten wird. Einen Vergleich anbieten bedeutet, dass Sie Ihren Gläubigern (oft einen Teil Ihrer Forderung) auf einmal zahlen, wobei die Gläubiger erklären, dass sie von der Restforderung absehen (Restschuldbefreiung). Über solch einen Vorschlag müssen die Gläubiger abstimmen. Für Sie entsteht nach Ablauf der Insolvenz eine neue Situation. Wenn Ihre Insolvenz endet, indem ein Vergleich angenommen wurde, dann gibt es normalerweise keine Schulden mehr aus dem Zeitraum vor der Insolvenz. Wenn Ihre Insolvenz durch einen Mangel an Erträgen oder durch eine teilweise Bezahlung Ihrer Gläubiger

endet, dann können die Gläubiger ihre nicht-bezahlte (Rest)Forderung wieder bei Ihnen einfordern.

Letztendlich endet die Insolvenz auch bei einer Umsetzung in der WSNP-Regelung.